

## **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Teil Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der im Straßenverzeichnis (Anlage 2) gemäß § 13 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) sowie der Bushaltestellen gemäß § 12 Abs. 2.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  1. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  2. außerhalb der geschlossenen Ortslagen die Straßen, die unmittelbar an die Bebauung angrenzen
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
  1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
  2. die Parkplätze
  3. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  4. die Gehwege
  5. die Überwege
  6. Böschungen, Stützmauern u.a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr (Zeichen 293/350) sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (5) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf solche Gehwege und Fahrbahnen, deren Zugang von den Grundstücken der Verpflichteten durch öffentliche Flächen, z.B. Parkplätze oder Grünstreifen/Grünflächen getrennt sind. Ist die Reinigung unzumutbar, so kann der Verpflichtete gemäß § 23 auf Antrag bei der Stadtverwaltung Weiterstadt – Ordnungsamt – von der Verpflichtung freigestellt werden.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zu gekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so einigen sich die Anlieger über die Zuordnung. Ist eine Einigung nicht möglich, so regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

## **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

## **§ 5 Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

## **II. Teil Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung/*Ersatzvornahme***

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem sowie die Beseitigung von Aufwuchs/Bewuchs..
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme) oder ein Zwangsgeld verhängen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Ersatzvornahme und die Verhängung von Zwangsgeld richten sich nach §§ 74 bis 76 HessVwVg.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16 Uhr

zu reinigen.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

## **III. Teil Winterdienst**

### **§ 10 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze).

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich im Falle von Abs. 2 nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwasser vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 11**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile, müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt u. ä. abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **IV. Teil Städtische Straßenreinigung**

### **§ 12 Umfang der städtischen Straßenreinigung/Bushaltestellen**

- (1) Die Reinigung der Straßen oder Straßenteile der in dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) nach § 13 enthaltenen Straßen erfolgt durch die Stadt Weiterstadt (§§ 10, 11 bleiben unberührt). Die Straßenreinigung durch die Stadt Weiterstadt beschränkt sich auf Fahrbahnen und Überwege; die Gehwege sind von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu reinigen. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt Weiterstadt hat außerdem die Straßen und Gehwege an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und seine Einrichtungen (z.B. Wartehallen, Bike & Ride Anlagen) zu reinigen und dort den Winterdienst durchzuführen. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst erstrecken sich dabei auf die Bushaltebereiche sowie auf den Gehwegbereich, wo sich die Wartehallen oder andere Einrichtungen des ÖPNV befinden.

### **§ 13 Straßenverzeichnis**

- (1) Die von der Stadt Weiterstadt nach § 1 Abs. 2 zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis aufgeführt.
- (2) Das Straßenverzeichnis wird als Teil dieser Satzung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Jede Änderung des Verzeichnisses wird gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 14 Reinigungshäufigkeit**

Die von der städtischen Straßenreinigung zu reinigenden öffentlichen Straßenflächen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal wöchentlich, gereinigt.

## **V. Teil Gebühren**

### **§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

- (1) Für die durch die Stadt Weiterstadt durchzuführende Straßenreinigung (Straßenverzeichnis, Anlage 2) werden gemäß § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren erhoben.
- (2) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis nach § 13 aufgeführten Straßen sind die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 16 Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straßen.
- (2) Bei der Bemessung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (3) Als Grundstück gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden. Soweit ein Buchgrundstück durch öffentliche Straßen als nur teilweise erschlossen gelten kann, so kommt auch eine anteilige Veranlagung in Betracht.

### **§ 17 Höhe der Gebühr**

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden gemäß § 16 anzusetzenden Straßenfrontmeter für Grundstücke, die durch im Straßenverzeichnis gemäß § 13 dieser Satzung bezeichneten Straßen erschlossen werden, 4,86 €.

### **§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Weiterstadt mittels schriftlichen Bescheids festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr entsteht jährlich.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird grundsätzlich für das gesamte Gebührenjahr festgesetzt. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so errechnet sich die anteilige Gebühr durch die Ansetzung von 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.

- (4) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird im Voraus zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadt Weiterstadt zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. der Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.
- (5) Bei mehreren Wohnungseigentümern des gleichen Grundstücks wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer festgesetzt.
- (6) Im Falle des Abs. 5 erfolgt die Bekanntgabe der festgesetzten Straßenreinigungsgebühr gegenüber dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

### **§ 19**

#### **Übergang der Gebührenpflicht**

Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt in Bezug auf die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung dem Eigentum gleichgestellten Rechte.

### **§ 20**

#### **Gebührenermäßigung bei Minderung**

- (1) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung durch die Stadt Weiterstadt aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Weiterstadt nicht zu vertreten hat, berechtigt die Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zur Einstellung der Gebühreinzahlung. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als drei Monate, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

### **§ 21**

#### **Anzeigepflicht**

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Höhe der Gebührenpflicht beeinflussenden Tatsachen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Teilung o. ä. eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Weiterstadt schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 22**

#### **Härtemilderung**

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt kann zur Vermeidung von Härten im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder die Gebühr stunden.

## **VI. Teil Schlussvorschriften**

### **§ 23 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  - b. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  - c. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  - d. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  - e. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  - f. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  - g. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  - h. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
  - i. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  - j. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Die Satzung vom 20.11.2009, zuletzt geändert am 17.12.2010 zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Weiterstadt, den .....

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller  
Bürgermeister

**Anlage 1****zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt .....**

Verzeichnis über die zu reinigenden Straßen (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1) der Stadt Weiterstadt

**Ortsteil Braunshardt**

Alicenweg	Im Bremee
Am Bruch	Im Großen Garten
Am Flurgraben	Im Pettches Garten
Am Hegwald	Im Seepfad
Am Helgengraben	Im Stiegelsgarten
Am Kirchpfad	Karolinenweg
Am Pilgergraben	Käthe-Kollwitz-Straße
Am Stein	Königsberger Weg
Anne-Frank-Straße	Kreisstraße
Auf dem Hinterstein	Lauxbergstraße
Außenring	Leipziger Straße
Berliner Allee	Lindenstraße
Bettina-von-Arnim-Straße	Ludwigstraße
Clara-Schumann-Straße	Luise-Büchner-Straße
Danziger Straße	Luisenstraße
Dornhecke	Lu-Röder-Straße
Dresdener Straße	Magdeburger Straße
Eisenacher Straße	Mainstraße
Elisabethenweg	Oberendweg
Ernst-Ludwig-Straße	Parkstraße
Feldbergstraße	Potsdamer Straße
Felsingstraße	Prenzlauer Weg
Forststraße	Rappmühlstraße
Freda-Wuesthoff-Straße	Schlossgartenstrasse
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Sophie-Scholl-Straße
Georgenstraße	Tannenweg
Grundweg	Weidigweg
Hainweg	Weiherweg
Herrngartenweg	Weimarer Straße
Hinterweg (Plangeltungsbereich Bebauungsplan „Im Apfelbaumgarten“ Braunshardt)	Weingartenstraße

**Ortsteil Gräfenhausen**

Am Kirchweg (Östlich der L 3113)	Niddastraße
Am Mühlbach	Niedergartenweg
Am Ohlenbach	Niederwiesenstraße
Am Rotböhl	Oberdörfer Stadtweg
Am Sportplatz	Oberwiesenweg
Am Vogelgraben	Ostendstraße
An der Obermühle	Pfarrgasse
Arheilger Weg	Postplatz
Bachgrund	Rosenweg
Beuneweg	Sackgasse
Bolandweg	Schlossgasse
Brühlstraße	Schnepenhäuser Straße
Dammstraße	Schottengasse
Darmstädter Landstraße	Sensfelder Hof
Erzhäuser Weg	Steinkreuzring
Falltorstraße	Steinstraße
Frankfurter Straße	Tagwiese
Gartenstraße	Taunusstraße
Hauptstraße	Triftweg (zwischen den Einmündungen Hauptstraße und Beuneweg)
Im Nordend	Turmstraße
Im Wasen	Vogelsberggring
Lahnstraße	Weihergasse
Laubenweg	Weiterstädter Weg (nördlich der L 3113)
Mittelstraße	Westring
Moselstraße	Wingertstraße
Mühlstraße	Wixhäuser Straße
Nahestraße	
Neckarstraße	

**Ortsteil Riedbahn**

Am Dornbusch  
Amselweg  
Birkenweg  
Bordwandweg  
Dr.-Otto-Röhm Straße  
Feldstraße  
Finkenweg  
Friedrich-Schaefer-Straße  
Grüner Weg  
Gutenbergstraße  
Hochtanner Brücke (östlich der BAB A 5)  
In der Hohen Tanne

In der Krümme  
Industriestraße  
Lagerstraße  
Riedbahnstraße  
Riedstraße  
Robert-Bosch-Straße  
Robert-Koch-Straße  
Rudolf-Diesel-Straße  
Sandstraße  
Waldstraße  
Wiesenstraße  
Zeppelinstraße

**Ortsteil Schneppenhausen**

Albrecht-Dürer-Straße  
Am Alten Wasserwerk  
Am Flachsgaben  
Am Kirchweg (Parzelle Nr. 291)  
Am Steg  
Bachstraße  
Brückenstraße  
Egerländer Straße  
Grabenstraße  
Gräfenhäuser Straße  
Heinrich-Heine-Straße  
Hölderlinstraße  
Im Leimen  
Im Oberstein

In der Wolfskaute  
Kleines Feld  
Kurzer Weg  
Lessingstraße  
Mörfelder Straße  
Mühlbachstraße  
Neustraße  
Niebergallstraße  
Pappelweg  
Ringstraße  
Schulstraße  
Schützenstraße  
Westendstraße

**Weiterstadt (Kerngemeinde)**

Adalbert-Stifter-Straße  
Ahornweg  
Albert-Schweitzer-Straße  
Am Aulenberg  
Am Blindgraben  
Am Krötenberg  
Annastraße  
Arheilger Straße  
Bahnhofstraße  
Baumgartenstraße  
Beethovenstraße  
Berliner Straße  
Bordwandweg  
Brunnenweg  
Buchenweg  
Büttelborner Weg  
Carl-Ulrich-Straße  
Carl-Zeiss-Straße  
Darmstädter Straße  
Drosselweg  
Eibenweg  
Eichenweg  
Einsteinstraße  
Erlenweg  
Eschenweg  
Falkenweg  
Fasanenweg  
Fichtenweg  
Frankensteiner Straße  
Franz-Seliger-Straße  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Friedhofsweg  
Friedrich-Ebert-Straße  
Gagernstraße  
Gehaborner Straße  
Georg-Büchner-Straße  
Georg-Storm-Straße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Ginsterweg  
Goethestraße  
Grafenstraße  
Griesheimer Straße  
Groß-Gerauer Straße  
Hahlgartenstraße  
Händelstraße  
Hans-Böckler-Straße

Haydnstraße  
Heinrich-Rühl-Straße  
Heinrichstraße  
Herdenweg  
Im Geißler  
Im Laukesgarten  
Im Rödling  
Im Weißen Tal  
Im Wingertsberg  
Im Winkel  
Kastanienweg  
Kiefernweg  
Kirchstraße  
Klein-Gerauer Weg  
Kreuzstraße  
Lärchenweg  
Liebfrauenstraße  
Liebigstraße  
Mainzer Straße  
Marie-Curie-Straße  
Max-Planck-Straße  
Meisenweg  
Melibokusstraße  
Merckstraße  
Mozartstraße  
Odenwaldstraße  
Otto-Wels-Straße  
Platanenweg  
Postgasse  
Raiffeisenstraße  
Randweg  
Rheinstraße  
Rudolf-Diesel-Straße  
Schillerstraße  
Schubertstraße  
Spessartstraße  
Sudetenstraße  
Südring  
Thomas-Mann-Straße  
Ulmenweg  
Vor der Grube  
Vorm Heiligen Kreuz  
Vorm Niederend  
Vorm Salzeck  
Weidenweg

## Anlage 2

### zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Fahrbahn im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung von der Stadt als Dienstleistung in ihrer gesamten Länge (gesamt) oder teilweise (Hausnummern werden angegeben) gereinigt werden (§ 1 Abs. 2 der Satzung):

Am Dornbusch (gesamt)  
Am Rotböhl (gesamt)  
Am Sandgraben Fl. 6 Nr. 133/8, 133/9, 143/5  
Bahnhofstraße 51 (Eckgrundstück Büttelborner Weg)  
Berliner Straße 25  
Brunnenweg 1, 1 a, 1 b, 1 d, 3, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24  
Carl-Zeiss-Straße (gesamt)  
Darmstädter Straße 17, 17 a  
Dr.-Otto-Röhm-Straße (gesamt)  
Eschenweg 2, 4, 7  
Falltorstraße 13, 13 a, 13 b, 13 c, 15, 15 a, 17, 17a  
Feldstraße (gesamt)  
Feldstraße/Gutenbergstraße Fl. 6 Nr. 85/6  
Feldstraße/Riedstraße Fl. 6 Nr. 92/1, Fl. 7 Nr. 371, 375  
Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 2, 4, 6, 8  
Friedrich-Schaefer Straße (gesamt)  
Georg-Büchner Straße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 1 d)  
Georgenstraße 11, 15  
Gutenbergstraße (gesamt)  
Hans-Böckler-Straße 7, 9  
Herrngartenweg 5  
Im Rödling (gesamt)  
In der Krümme (gesamt)  
Industriestraße (gesamt)  
Lagerstraße (gesamt)  
Max-Planck-Straße (gesamt)  
Niedergartenweg 15, 17, 19  
Riedbahnstraße 2, 7, 9, 9a, 70  
Riedstraße 28, 32, 36, 36a, Fl. 6 Nr. 83/3, 85/5, 85/8, 87/5  
Robert-Bosch-Straße 2, 2 a, 2 b, 3, 4, 6, 8, 10, 10 a  
Robert-Koch-Straße (gesamt)  
Rudolf-Diesel-Straße 16, 18, 19b, 20, 21, 21a, 22, 23, 23a, 24, 26, 26a, 27, 28a, 28b, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 37, 39, 42, 44, 46, Fl. 4 Nr. 50/1  
Sandstraße 37, 39)  
Waldstraße (außer Hausnummer 2 a)  
Westring 24, 26)  
Zeppelinstraße 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11

## STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 19.11.2009 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### I. Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und

## Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167)**, der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)** und des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### I. Teil Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der im Straßenverzeichnis (Anlage 2)

Standspuren) und Überwege der im Straßenverzeichnis (Anlage 2) gemäß § 13 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
1. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  2. außerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtteil Gräfenhausen die Straßen "Am Rotböhl" und "Sensfelder Hof".
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
  2. die Parkplätze
  3. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  4. die Gehwege
  5. die Überwege
  6. Böschungen, Stützmauern u.a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten

gemäß § 13 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) **sowie der Bushaltestellen gemäß § 12 Abs. 2.**

- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
1. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  2. außerhalb der geschlossenen Ortslagen die Straßen, die unmittelbar an die Bebauung angrenzen
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
  2. die Parkplätze
  3. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  4. die Gehwege
  5. die Überwege
  6. Böschungen, Stützmauern u.a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten

Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine

Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr (Zeichen 293/350) sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

- (5) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf solche Gehwege und Fahrbahnen, deren Zugang von den Grundstücken der Verpflichteten durch öffentliche Flächen, z.B. Parkplätze oder Grünstreifen/Grünflächen getrennt sind. Ist die Reinigung unzumutbar, so kann der Verpflichtete gemäß § 23 auf Antrag bei der Stadtverwaltung Weierstadt – Ordnungsamt – von der Verpflichtung freigestellt werden.**

### § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden

Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so einigen sich die Anlieger über die Zuordnung. Ist eine Einigung nicht möglich, so regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

**§ 4**  
**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

**§ 5**  
**Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

**II. Teil**  
**ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

**§ 6**  
**Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke

**§ 4**  
**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

**§ 5**  
**Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

**II. Teil**  
**Allgemeine Straßenreinigung**

**§ 6**  
**Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke

<p>(Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p> <p>(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.</p> <p>(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.</p> <p>(5) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.</p>	<p>(Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p> <p>(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem sowie die Beseitigung von Aufwuchs/Bewuchs..</p> <p>(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.</p> <p>(5) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.</p> <p><b>(6) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme) oder ein Zwangsgeld verhängen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Ersatzvornahme und die Verhängung von Zwangsgeld richten sich nach §§ 74 bis 76 HessVwVg.</b></p>
--	---

**§ 7  
Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

**§ 8  
Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 20 Uhr zu reinigen.

**§ 7  
Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

**§ 8  
Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, **und zwar**

- a) **in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18 Uhr,**
- b) **in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16 Uhr**

**zu reinigen.**

**§ 9**  
**Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung**  
**und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

**III. Teil**  
**WINTERDIENST**

**§ 10**  
**Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader

**§ 9**  
**Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung**  
**und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

**III. Teil**  
**Winterdienst**

**§ 10**  
**Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. **Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.**
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader

<p>Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.</p> <p>(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.</p> <p>(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.</p> <p>(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.</p> <p>(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.</p> <p>(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.</p> <p>(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p>	<p>Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.</p> <p>(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich im Falle von Abs. 2 nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.</p> <p>(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.</p> <p>(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.</p> <p>(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.</p> <p>(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.</p> <p>(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p>
---	--

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwasser vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

### § 11

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile, müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt u. ä. abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur

(9)Die Abflussrinnen müssen bei Tauwasser vom Schnee freigehalten werden.

(10)Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

### § 11

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1)Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". ***In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.***

(2)Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.

(3)Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile, müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4)Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5)Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt u. ä. abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur

Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

#### IV. Teil STÄDTISCHE STRAßENREINIGUNG

##### § 12 Umfang der städtischen Straßenreinigung

Die Reinigung der Straßen oder Straßenteile der in dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) nach § 13 enthaltenen Straßen erfolgt durch die Stadt Weiterstadt (§§ 10, 11 bleiben unberührt). Die Stadt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.

Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

#### IV. Teil Städtische Straßenreinigung

##### § 12 Umfang der städtischen Straßenreinigung/Bushaltestellen

(1) Die Reinigung der Straßen oder Straßenteile der in dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) nach § 13 enthaltenen Straßen erfolgt durch die Stadt Weiterstadt (§§ 10, 11 bleiben unberührt). **Die Straßenreinigung durch die Stadt Weiterstadt beschränkt sich auf Fahrbahnen und Überwege; die Gehwege sind von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu reinigen.** Die Stadt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.

(2) **Die Stadt Weiterstadt hat außerdem die Straßen und Gehwege an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und seine Einrichtungen (z.B. Wartehallen, Bike & Ride Anlagen) zu reinigen und dort den Winterdienst durchzuführen. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst erstrecken sich dabei auf die Bushaldebereiche sowie auf den Gehwegbereich,**

**§ 13  
Straßenverzeichnis**

- (1) Über die von der Stadt Weiterstadt teilweise zu reinigenden öffentlichen Straßen ist in der Anlage 2 dieser Satzung ein Straßenverzeichnis aufgeführt.  
***Das Straßenverzeichnis bezeichnet diejenigen öffentlichen Straßen, bei denen sich die Straßenreinigungspflicht der nach § 3 Abs. 1 Pflichtigen auf den Gehweg beschränkt.***
- (2) Dieses Verzeichnis wird als Teil dieser Satzung mit dieser beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Jede Änderung dieses Verzeichnisses wird gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

**§ 14  
Reinigungshäufigkeit**

Die von der städtischen Straßenreinigung zu reinigenden öffentlichen Straßenflächen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal wöchentlich, gereinigt.

**V. Teil  
GEBÜHREN**

***wo sich die Wartehallen oder andere Einrichtungen des ÖPNV befinden.***

**§ 13  
Straßenverzeichnis**

- (1) Die von der Stadt Weiterstadt nach § 1 Abs. 2 zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis aufgeführt
- (2) Das Straßenverzeichnis wird als Teil dieser Satzung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Jede Änderung des Verzeichnisses wird gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

**§ 14  
Reinigungshäufigkeit**

Die von der städtischen Straßenreinigung zu reinigenden öffentlichen Straßenflächen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal wöchentlich, gereinigt.

**V. Teil  
Gebühren**

**§ 15**  
**Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

- (1) Für die durch die Stadt Weiterstadt durchzuführende Straßenreinigung (Straßenverzeichnis, Anlage 2) werden gemäß § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren erhoben.
- (2) Für die in dem Straßenverzeichnis nach § 13 jeweils erschlossenen Grundstücke sind die Verpflichteten gemäß § 3 Abs. 1 gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 16**  
**Bemessung der Gebühr**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straßen.
- (2) Bei der Bemessung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (3) Als Grundstück gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden. Soweit ein Buchgrundstück durch öffentliche Straßen als nur teilweise erschlossen gelten kann, so kommt auch eine anteilige Veranlagung in Betracht.

**§ 15**  
**Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

- (1) Für die durch die Stadt Weiterstadt durchzuführende Straßenreinigung (Straßenverzeichnis, Anlage 2) werden gemäß § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren erhoben.
- (2) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis nach § 13 aufgeführten Straßen sind die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 16**  
**Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straßen.
- (2) Bei der Bemessung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (3) Als Grundstück gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden. Soweit ein Buchgrundstück durch öffentliche Straßen als nur teilweise erschlossen gelten kann, so kommt auch eine anteilige Veranlagung in Betracht.

**§ 17  
Höhe der Gebühr**

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden gemäß § 16 anzusetzenden Straßenfrontmeter für Grundstücke, die durch im Straßenverzeichnis gemäß § 13 dieser Satzung bezeichneten Straßen erschlossen werden, 3,47 €.

**§ 18  
Beginn, Ende und Übergang der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem auf den Beginn der Reinigung durch die Stadt Weiterstadt folgenden Monatsersten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung durch die Stadt Weiterstadt endet.
- (3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt in Bezug auf die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung dem Eigentum gleichgestellten Rechte.

**§ 19  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Weiterstadt mittels schriftlichen Bescheids festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

**§ 17  
Höhe der Gebühr**

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden gemäß § 16 anzusetzenden Straßenfrontmeter für Grundstücke, die durch im Straßenverzeichnis gemäß § 13 dieser Satzung bezeichneten Straßen erschlossen werden, **4,86 EUR**.

**§ 18  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Weiterstadt mittels schriftlichen Bescheids festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

- (2) Das Gebührenjahr umfasst die Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird grundsätzlich für das gesamte Gebührenjahr festgesetzt. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so errechnet sich die anteilige Gebühr durch die Ansetzung von 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.
- (4) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadt Weiterstadt zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. der Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.
- (5) Bei mehreren Wohnungseigentümern des gleichen Grundstücks wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer festgesetzt.
- (6) Im Falle des Abs. 5 erfolgt die Bekanntgabe der festgesetzten Straßenreinigungsgebühr gegenüber dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr **entsteht jährlich**.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird grundsätzlich für das gesamte Gebührenjahr festgesetzt. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so errechnet sich die anteilige Gebühr durch die Ansetzung von 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.
- (4) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird **im Voraus** zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadt Weiterstadt zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. der Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.
- (5) Bei mehreren Wohnungseigentümern des gleichen Grundstücks wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer festgesetzt.
- (6) Im Falle des Abs. 5 erfolgt die Bekanntgabe der festgesetzten Straßenreinigungsgebühr gegenüber dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

**§ 19**  
**Übergang der Gebührenpflicht**

Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt in Bezug auf die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung dem Eigentum gleichgestellten Rechte.

**§ 20**  
**Gebührenermäßigung bei Minderung**

- (1) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung durch die Stadt Weiterstadt aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Weiterstadt nicht zu vertreten hat, berechtigt die Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zur Einstellung der Gebühreinzahlung. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als drei Monate, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

**§ 21**  
**Anzeigepflicht**

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Höhe der Gebührenpflicht beeinflussenden Tatsachen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Teilung o. ä. eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der

**§ 20**  
**Gebührenermäßigung bei Minderung**

- (1) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung durch die Stadt Weiterstadt aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Weiterstadt nicht zu vertreten hat, berechtigt die Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zur Einstellung der Gebühreinzahlung. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als drei Monate, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

**§ 21**  
**Anzeigepflicht**

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Höhe der Gebührenpflicht beeinflussenden Tatsachen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Teilung o. ä. eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der

Stadt Weiterstadt schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 22 Härtemilderung**

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt kann zur Vermeidung von Härten im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder die Gebühr stunden.

## **VI. Teil SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 23 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

Stadt Weiterstadt schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 22 Härtemilderung**

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt kann zur Vermeidung von Härten im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder die Gebühr stunden.

## **VI. Teil Schlussvorschriften**

### **§ 23 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  - b. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

<p>3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriecht nicht ordnungsgemäß beseitigt,</p> <p>4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,</p> <p>5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,</p> <p>6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,</p> <p>7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,</p> <p>8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,</p> <p>9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,</p> <p>10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige</p>	<p>c. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriecht nicht ordnungsgemäß beseitigt,</p> <p>d. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,</p> <p>e. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,</p> <p>f. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,</p> <p>g. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,</p> <p>h. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,</p> <p>i. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,</p> <p>j. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3)Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige</p>
--	---

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 25  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung nebst Änderungen vom 25.5.1992 bzw. 23.11.1992 und 11.12.1995 sowie die Gebührensatzung nebst Änderungen vom 21.8.1978 bzw. 17.3.1983 und 25.10.1993 außer Kraft.

Weiterstadt, den 20. November 2009

DER MAGISTRAT

Rohrbach  
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung  
im „Wochen-Kurier“,  
Ausgabe vom 10.12.2009

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 25  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Die Satzung vom **Januar 2010** tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Weiterstadt, den .....

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller  
Bürgermeister

## ANLAGE 1

### ZUR STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER STADT WEITERSTADT

vom 20.11.2009

### VERZEICHNIS

über die zu reinigenden Straßen (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1) der Stadt  
Weiterstadt

#### Ortsteil Braunshardt

Alicenweg  
Am Bruch  
Am Flurgraben  
Am Hegwald  
Am Helgengraben  
Am Kirchpfad  
Am Pilgergraben  
Am Stein  
Anne-Frank-Straße  
Auf dem Hinterstein  
Außenring  
Berliner Allee  
Bettina-von-Arnim-Straße  
Clara-Schumann-Straße  
Danziger Straße  
Dornhecke  
Dresdener Straße  
Eisenacher Straße

## Anlage 1

### zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Verzeichnis über die zu reinigenden Straßen (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1) der  
Stadt Weiterstadt

#### Ortsteil Braunshardt

Alicenweg  
Am Bruch  
Am Flurgraben  
Am Hegwald  
Am Helgengraben  
Am Kirchpfad  
Am Pilgergraben  
Am Stein  
Anne-Frank-Straße  
Auf dem Hinterstein  
Außenring  
Berliner Allee  
Bettina-von-Arnim-Straße  
Clara-Schumann-Straße  
Danziger Straße  
Dornhecke  
Dresdener Straße  
Eisenacher Straße

Elisabethenweg	Elisabethenweg
Ernst-Ludwig-Straße	Ernst-Ludwig-Straße
Feldbergstraße	Feldbergstraße
Felsingstraße	Felsingstraße
Forststraße	Forststraße
Freda-Wuesthoff-Straße	Freda-Wuesthoff-Straße
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Georgenstraße	Georgenstraße
Grundweg	Grundweg
Hainweg	Hainweg
Herrngartenweg	Herrngartenweg
Hinterweg (Plangeltungsbereich Bebauungsplan „Im Apfelbaumgarten“ Braunshardt)	Hinterweg (Plangeltungsbereich Bebauungsplan „Im Apfelbaumgarten“ Braunshardt)
Im Bremee	Im Bremee
Im Großen Garten	Im Großen Garten
Im Pettches Garten	Im Pettches Garten
Im Seepfad	Im Seepfad
Im Stiegelsgarten	Im Stiegelsgarten
Karolinenweg	Karolinenweg
Käthe-Kollwitz-Straße	Käthe-Kollwitz-Straße
Königsberger Weg	Königsberger Weg
Kreisstraße	Kreisstraße
Lauxbergstraße	Lauxbergstraße
Leipziger Straße	Leipziger Straße
Lindenstraße	Lindenstraße
Ludwigstraße	Ludwigstraße
Luise-Büchner-Straße	Luise-Büchner-Straße
Luisenstraße	Luisenstraße
Lu-Röder-Straße	Lu-Röder Straße
Magdeburger Straße	Magdeburger Straße
Mainstraße	Mainstraße
Oberendweg	Oberendweg
Parkstraße	Parkstraße
Potsdamer Straße	Potsdamer Straße
Prenzlauer Weg	Prenzlauer Weg

Rappmühlstraße  
Schlossgartenstrasse  
Sophie-Scholl-Straße  
Tannenweg  
Weidigweg  
Weiherweg  
Weimarer Straße  
Weingartenstraße

**Ortsteil Gräfenhausen**

Am Kirchweg (Östlich der L 3113)  
Am Mühlbach  
Am Ohlenbach  
Am Rotböll  
Am Sportplatz  
Am Vogelgraben  
An der Obermühle  
Arheilger Weg  
Bachgrund  
Beuneweg  
Bolandweg  
Brühlstraße  
Dammstraße  
Darmstädter Landstraße  
Erzhäuser Weg  
Falltorstraße  
Frankfurter Straße  
Gartenstraße  
Hauptstraße  
Im Nordend  
Im Wasen  
Lahnstraße  
Laubenweg

Rappmühlstraße  
Schlossgartenstrasse  
Sophie-Scholl-Straße  
Tannenweg  
Weidigweg  
Weiherweg  
Weimarer Straße  
Weingartenstraße

**Ortsteil Gräfenhausen**

Am Kirchweg (Östlich der L 3113)  
Am Mühlbach  
Am Ohlenbach  
Am Rotböll  
Am Sportplatz  
Am Vogelgraben  
An der Obermühle  
Arheilger Weg  
Bachgrund  
Beuneweg  
Bolandweg  
Brühlstraße  
Dammstraße  
Darmstädter Landstraße  
Erzhäuser Weg  
Falltorstraße  
Frankfurter Straße  
Gartenstraße  
Hauptstraße  
Im Nordend  
Im Wasen  
Lahnstraße  
Laubenweg

Mittelstraße  
Moselstraße  
Mühlstraße  
Nahestraße  
Neckarstraße  
Niddastraße  
Niedergartenweg  
Niederwiesenstraße  
Oberdörfer Stadtweg  
Oberwiesenweg  
Ostendstraße  
Pfarrgasse  
Postplatz  
Rosenweg  
Sackgasse  
Schlossgasse  
Schneppenhäuser Straße  
Schottengasse  
Sensfelder Hof  
Steinkreuzring  
Steinstraße  
Tagwiese  
Taunusstraße  
Triftweg (zwischen den Einmündungen Hauptstraße und Beuneweg)  
Turmstraße  
Vogelsbergring  
Weihergasse  
Weiterstädter Weg (nördlich der L 3113)  
Westring  
Wingertstraße  
Wixhäuser Straße

**Ortsteil Riedbahn**

Mittelstraße  
Moselstraße  
Mühlstraße  
Nahestraße  
Neckarstraße  
Niddastraße  
Niedergartenweg  
Niederwiesenstraße  
Oberdörfer Stadtweg  
Oberwiesenweg  
Ostendstraße  
Pfarrgasse  
Postplatz  
Rosenweg  
Sackgasse  
Schloßgasse  
Schneppenhäuser Straße  
Schottengasse  
Sensfelder Hof  
Steinkreuzring  
Steinstraße  
Tagwiese  
Taunusstraße  
Triftweg (zwischen den Einmündungen Hauptstraße und Beuneweg)  
Turmstraße  
Vogelsbergring  
Weihergasse  
Weiterstädter Weg (nördlich der L 3113)  
Westring  
Wingertstraße  
Wixhäuser Straße

**Ortsteil Riedbahn**

Im Dornbusch  
Amselweg  
Birkenweg  
Bordwandweg  
Dr.-Otto-Röhm Straße  
Feldstraße  
Finkenweg  
Friedrich-Schaefer-Straße  
Grüner Weg  
Gutenbergstraße  
Hochtanner Brücke (östlich der BAB A 5)  
In der Hohen Tanne  
In der Krümme  
Industriestraße  
Lagerstraße  
Riedbahnstraße  
Riedstraße  
Robert-Bosch-Straße  
Robert-Koch-Straße  
Rudolf-Diesel-Straße  
Sandstraße  
Waldstraße  
Wiesenstraße  
Zeppelinstraße

**Ortsteil Schneppenhausen**

Albrecht-Dürer-Straße  
Am Alten Wasserwerk  
Am Flachsgraben  
Am Kirchweg (Parzelle Nr. 291)  
Am Steg  
Bachstraße  
Brückenstraße

Am Dornbusch  
Amselweg  
Birkenweg  
Bordwandweg  
Dr.-Otto-Röhm Straße  
Feldstraße  
Finkenweg  
Friedrich-Schaefer-Straße  
Grüner Weg  
Gutenbergstraße  
Hochtanner Brücke (östlich der BAB A 5)  
In der Hohen Tanne  
In der Krümme  
Industriestraße  
Lagerstraße  
Riedbahnstraße  
Riedstraße  
Robert-Bosch-Straße  
Robert-Koch-Straße  
Rudolf-Diesel-Straße  
Sandstraße  
Waldstraße  
Wiesenstraße  
Zeppelinstraße

**Ortsteil Schneppenhausen**

Albrecht-Dürer Straße  
Am Alten Wasserwerk  
Am Flachsgraben  
Am Kirchweg (Parzelle Nr. 291)  
Am Steg  
Bachstraße  
Brückenstraße

Egerländer Straße  
Grabenstraße  
Gräfenhäuser Straße  
Heinrich-Heine-Straße  
Hölderlinstraße  
Im Leimen  
Im Oberstein  
In der Wolfskaute  
Kleines Feld  
Kurzer Weg  
Lessingstraße  
Mörfelder Straße  
Mühlbachstraße  
Neustraße  
Niebergallstraße  
Pappelweg  
Ringstraße  
Schulstraße  
Schützenstraße  
Westendstraße

**Weiterstadt (Kerngemeinde)**

Adalbert-Stifter-Straße  
Ahornweg  
Albert-Schweitzer-Straße  
Am Aulenberg  
Am Blindgraben  
Am Krötenberg  
Annastraße  
Arheilger Straße  
Bahnhofstraße  
Baumgartenstraße  
Beethovenstraße

Egerländer Straße  
Grabenstraße  
Gräfenhäuser Straße  
Heinrich-Heine-Straße  
Hölderlinstraße  
Im Leimen  
Im Oberstein  
In der Wolfskaute  
Kleines Feld  
Kurzer Weg  
Lessingstraße  
Mörfelder Straße  
Mühlbachstraße  
Neustraße  
Niebergallstraße  
Pappelweg  
Ringstraße  
Schulstraße  
Schützenstraße  
Westendstraße

**Weiterstadt (Kerngemeinde)**

Adalbert-Stifter Straße  
Ahornweg  
Albert-Schweitzer Straße  
Am Aulenberg  
Am Blindgraben  
Am Krötenberg  
Annastraße  
Arheilger Straße  
Bahnhofstraße  
Baumgartenstraße  
Beethovenstraße

Berliner Straße  
Bordwandweg  
Brunnenweg  
Buchenweg  
Büttelborner Weg  
Carl-Ulrich-Straße  
Carl-Zeiss-Straße  
Darmstädter Straße  
Drosselweg  
Eibenweg  
Eichenweg  
Einsteinstraße  
Erlenweg  
Eschenweg  
Falkenweg  
Fasanenweg  
Fichtenweg  
Frankensteiner Straße  
Franz-Seliger-Straße  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Friedhofsweg  
Friedrich-Ebert-Straße  
Gagernstraße  
Gehaborner Straße  
Georg-Büchner-Straße  
Georg-Storm-Straße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Ginsterweg  
Goethestraße  
Grafenstraße  
Griesheimer Straße  
Groß-Gerauer Straße  
Hahlgartenstraße  
Händelstraße  
Hans-Böckler-Straße

Berliner Straße  
Bordwandweg  
Brunnenweg  
Buchenweg  
Büttelborner Weg  
Carl-Ulrich-Straße  
Carl-Zeiss-Straße  
Darmstädter Straße  
Drosselweg  
Eibenweg  
Eichenweg  
Einsteinstraße  
Erlenweg  
Eschenweg  
Falkenweg  
Fasanenweg  
Fichtenweg  
Frankensteiner Straße  
Franz-Seliger-Straße  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Friedhofsweg  
Friedrich-Ebert-Straße  
Gagernstraße  
Gehaborner Straße  
Georg-Büchner-Straße  
Georg-Storm-Straße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Ginsterweg  
Goethestraße  
Grafenstraße  
Griesheimer Straße  
Groß-Gerauer-Straße  
Hahlgartenstraße  
Händelstraße  
Hans-Böckler-Straße

Haydnstraße	Haydnstraße
Heinrich-Rühl-Straße	Heinrich-Rühl-Straße
Heinrichstraße	Heinrichstraße
Herdenweg	Herdenweg
Im Geißler	Im Geißler
Im Laukesgarten	Im Laukesgarten
Im Rödling	Im Rödling
Im Weißen Tal	Im Weißen Tal
Im Wingertsberg	Im Wingertsberg
Im Winkel	Im Winkel
Kastanienweg	Kastanienweg
Kiefernweg	Kiefernweg
Kirchstraße	Kirchstraße
Klein-Gerauer Weg	Klein-Gerauer Weg
Kreuzstraße	Kreuzstraße
Lärchenweg	Lärchenweg
Liebfrauenstraße	Liebfrauenstraße
Liebigstraße	Liebigstraße
Mainzer Straße	Mainzer Straße
Marie-Curie-Straße	Marie-Curie-Straße
Max-Planck-Straße	Max-Planck-Straße
Meisenweg	Meisenweg
Melibokusstraße	Melibokusstraße
Merckstraße	Merckstraße
Mozartstraße	Mozartstraße
Odenwaldstraße	Odenwaldstraße
Otto-Wels-Straße	Otto-Wels-Straße
Platanenweg	Platanenweg
Postgasse	Postgasse
Raiffeisenstraße	Raiffeisenstraße
Randweg	Randweg
Rheinstraße	Rheinstraße
Rudolf-Diesel-Straße	Rudolf-Diesel-Straße
Schillerstraße	Schillerstraße
Schubertstraße	Schubertstraße

Spessartstraße  
Sudetenstraße  
Südring  
Thomas-Mann-Straße  
Ulmenweg  
Vor der Grube  
Vorm Heiligen Kreuz  
Vorm Niederend  
Vorm Salzeck  
Weidenweg

## **A N L A G E 2**

### **ZUR STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER STADT WEITERSTADT**

**vom 20.11.2009**

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Fahrbahn im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung von der Stadt als Dienstleistung gereinigt werden (§ 1 Abs. 2 der Satzung):

Am Dornbusch  
Am Rotböhl  
Bahnhofstraße (Hausnummer 51 / Eckgrundstück Büttelborner Weg)  
Berliner Straße (Hausnummer 25)  
Bordwandweg (zwischen Brunnenweg und L3113)  
Brunnenweg (Hausnummer 1, 1 a, 1 b, 3, 7 - 23 und 22)  
Darmstädter Straße (Hausnummer 17)  
Dr.-Otto-Röhm-Straße

Spessartstraße  
Sudetenstraße  
Südring  
Thomas-Mann-Straße  
Ulmenweg  
Vor der Grube  
Vorm Heiligen Kreuz  
Vorm Niederend  
Vorm Salzeck  
Weidenweg

## **Anlage 2**

### **zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt**

**Verzeichnis der Straßen, bei denen die Fahrbahn im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung von der Stadt als Dienstleistung in ihrer gesamten Länge (gesamt) oder teilweise (Hausnummern werden angegeben) gereinigt werden (§ 1 Abs. 2 der Satzung):**

**Am Dornbusch (gesamt)**  
**Am Rotböhl (gesamt)**  
**Am Sandgraben Fl. 6 Nr. 133/8, 133/9, 143/5**  
**Bahnhofstraße 51 (Eckgrundstück Büttelborner Weg)**  
**Berliner Straße 25**  
**Brunnenweg 1, 1 a, 1 b, 1 d, 3, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24**  
**Carl-Zeiss-Straße (gesamt)**  
**Darmstädter Straße 17, 17 a**

Eschenweg (Hausnummer 2 - 4 und 7)  
Falltorstraße (Hausnummern 13 bis 17 a)  
Feldstraße  
Freiherr-vom-Stein-Straße (Hausnummern 1 / Eckgrundstück  
Raiffeisenstraße, 2, 4, 6 und 8)  
Friedrich-Schaefer Straße  
Georg-Büchner Straße (Hausnummern 1 - 1 a)  
Georgenstraße (Hausnummern 11 und 15)  
Gutenbergstraße  
Hans-Böckler-Straße (Hausnummern 7 und 9)  
Herrngartenweg (Hausnummer 5)  
Im Rödling (Hausnummern 2, 3, 8, 8a und 15)  
In der Krümme  
Industriestraße  
Lagerstraße  
Max-Planck-Straße (Hausnummern 4, 6, 6 a)  
Niedergartenweg (Hausnummern 15, 17 und 19)  
Riedbahnstraße (nördliche Straßenseite)  
Riedstraße (ab Hausnummer 20 / Flur 6 Nr.131/4)  
Robert-Bosch-Straße  
Robert-Koch-Straße  
Rudolf-Diesel-Straße (zwischen Brunnenweg und Wendehammer /  
L3113)  
Sandstraße (Hausnummern 37 und 39)  
Waldstraße (außer Hausnummer 2 a)  
Westring (Hausnummern 24 - 26)  
Zeppelinstraße

***Dr.-Otto-Röhm-Straße (gesamt)***  
***Eschenweg 2, 4, 7***  
***Falltorstraße 13, 13 a, 13 b, 13 c, 15, 15 a, 17, 17a***  
***Feldstraße 8, 9, 12, 14, 16***  
***Feldstraße/Gutenbergstraße Fl. 6 Nr. 85/6***  
***Feldstraße/Riedstraße Fl. 6 Nr. 92/1, Fl. 7 Nr. 371, 375***  
***Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 2, 4, 6, 8***  
***Friedrich-Schaefer Straße (gesamt)***  
***Georg-Büchner Straße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 1 d)***  
***Georgenstraße 11, 15***  
***Gutenbergstraße (gesamt)***  
***Hans-Böckler-Straße 7, 9***  
***Herrngartenweg 5***  
***Im Rödling (gesamt)***  
***In der Krümme (gesamt)***  
***Industriestraße (gesamt)***  
***Lagerstraße 2 - 8***  
***Max-Planck-Straße (gesamt)***  
***Niedergartenweg 15, 17, 19***  
***Riedbahnstraße 2, 7, 9, 9a, 70***  
***Riedstraße 28, 32, 36, 36a, Fl. 6 Nr. 83/3, 85/5, 85/8, 87/5***  
***Robert-Bosch-Straße 2, 2 a, 2 b, 3, 4, 6, 8, 10, 10 a***  
***Robert-Koch-Straße (gesamt)***  
***Rudolf-Diesel-Straße 16, 18, 19b, 20, 21, 21a, 22, 23, 23a, 24, 26,***  
***26a, 27, 28a, 28b, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35,***  
***35a, 36, 37, 39, 42, 44, 46, Fl. 4 Nr. 50/1***  
***Sandstraße 37, 39***  
***Waldstraße (außer Hausnummer 2 a)***  
***Westring 24, 26***  
***Zeppelinstraße 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11***

**Grundstücke, die vom Kommunalen Immobilienservice (KIS) verwaltet werden und im Rahmen der internen Verrechnung der Aufwand der Straßenreinigung angefordert wird:**

**Weiterstadt**

**Rudolf-Diesel-Straße - Feuerwehr und Wohnhaus**

**Betriebshof**

**Arheilger Straße 43**

**Raiffeisenstraße - Kindertagesstätte**

**Sudetenstraße 26 - Wohnhaus**

**Friedrich-Ebert-Straße 73 - Wohnhaus**

**Darmstädter Straße 20**

**Darmstädter Straße 92**

**Otto-Wels-Straße 1, 1a**

**Spessartstraße 12 - Wohnhaus**

**Kreuzstraße 45 a**

**Bürgerhaus (Umfahrt)**

**Carl-Ulrich-Straße (Haus Hamm)**

**Am Aulenberg - Dr.-Horst-Schmidt-Halle**

**Braunshardt**

**Grundweg 6 - Wohnhaus**

**Dresdener Straße - Kindertagesstätte**

**Schlossgartenstraße**

**Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Schlossplatz**

**Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Sportplatz**

**Lindenstraße 18 - Wohnhaus**

**Forststraße - Sporthalle**

**Weingartenstraße - Kindertagesstätte**

**Feuerwehr Braunshardt**

**Alter Bauhof Braunshardt**

**Schneppenhausen**

**Gräfenhäuser Straße - Bürgerhaus**  
**Gräfenhäuser Straße - Feuerwehr**  
**Sportplatz**

**Gräfenhausen**

**DRK**

**Arheilger Weg - Sportplatz**  
**Darmstädter Landstraße - Sportplatz**  
**Darmstädter Landstraße - Jugendhütte**  
**Darmstädter Landstraße - Feuerwehr**  
**Am Sportplatz**  
**Bürgerhaus**  
**Ohlystift**  
**Turmstraße 6 - Kindertagesstätte**  
**Turmstraße 21 - Kindergarten**  
**Mühlstraße 11 - Wohnhaus**  
**Alter Bauhof**

**Riedbahn**

**Wiesenstraße - Kindertagesstätte**  
**Sandstraße 19, 21, 21a und 21b**  
**Riedbahnstraße 6**

## Betriebskostenermittlung für die Straßenreinigung

Betriebskosten pro Jahr	2009	2017
Leasingkosten für 2 Kehrmaschinen	65.000,00 EUR	61.628,16 EUR
Haftpflichtversicherung für Kehrmaschinen	2.700,00 EUR	4.228,57 EUR
Lohnkosten (2 Mitarbeiter Bauhof)	70.000,00 EUR	107.000,00 EUR
Tankkosten für 2 Kehrmaschinen	16.900,00 EUR	32.860,00 EUR
Reparaturkosten für 2 Kehrmaschinen	14.000,00 EUR	9.297,30 EUR
Ersatzbesen	2.000,00 EUR	1.945,80 EUR
Kehrgutentsorgung	10.000,00 EUR	6780,00 EUR
Schutzkleidung	500,00 EUR	0,00 EUR
<b>Zwischensumme</b>		<b>223.739,83 EUR</b>
Verwaltungskostenanteil 10 %	18.060,00 EUR	22.373,99 EUR
Arbeitszeit Kfz-Schlosser	2.700,00 EUR	0,00 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>201.860,00 EUR</b>	<b>246.113,81 EUR</b>

Kehrlängen	2009	2017
Kehrlänge in m gesamt	135.975,00 m	120.501,00m
Kosten pro m	1,48 EUR/m	2,04 EUR/m
Flossrinne in m gesamt	57.789,00 m	50.614,50 m
<b>Kosten pro m Flossrinne</b>	<b>3,49 EUR/m</b>	<b>4,86 EUR/m</b>

**Kehrlängen Weiterstadt und Ortsteile**

Auftraggeber	Kehrlängen in m in Ortsteilen									
	Weiterstadt		Schneppenhausen		Gräfenhausen		Riedbahn		Braunshardt	
	gesamt	Flossrinne	gesamt	Flossrinne	gesamt	Flossrinne	gesamt	Flossrinne	gesamt	Flossrinne
KIS	17.499,00	1.439,00	175,00	175,00	13.182,00	1.246,00	5.520,00	445,00	938,00	938,00
Stadt	42.331,50	15.433,00	3.411,00	3.411,00	14.521,50	7.840,50	4.327,00	2.379,00	3.136,00	2.848,00
Privat	0,00	0,00	0,00	0,00	1.280,00	1.280,00	13.180,00	13.180,00	0,00	0,00

**Kehrlängen pro Auftraggeber**

Auftraggeber	Kehrlänge in m gesamt	Kehrlänge in m Flossrinne
KIS	37.314,00	4.243,00
Stadt	67.727,00	31.911,50
Privat	14.460,00	14.460,00
<b>Gesamt</b>	<b>120.501,00</b>	<b>50.614,50</b>